

**Einwohnergemeinde  
Pfeffingen**



**VERWALTUNGS- UND  
ORGANISATIONSREGLEMENT**

vom 10. Juni 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf § 107, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Verwaltungs- und Organisationsreglement:

## **A. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **§ 1 Einberufung**

Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich durch ein Rundschreiben eingeladen, welches allen Haushaltungen zugestellt wird.

### **§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates**

Die Anträge des Gemeinderates werden an der Versammlung mündlich begründet.

### **§ 3 Orientierung der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Die Berichte des Gemeinderates sowie Voranschlag und Rechnung werden 10 Tage vor der Versammlung allen Haushaltungen zugestellt.

<sup>2</sup>Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen, detaillierter Voranschlag, detaillierte Rechnung, usw.), können 10 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck bekanntgegeben.

### **§ 5 Protokollführung**

<sup>1</sup>Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird.

## **B GEMEINDEBEHÖRDEN**

### **a. Gemeinderat**

#### **§ 6 Ausserordentliche Stellvertretung**

Sind Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

#### **§ 7 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Gemeinde, in der Regel durch den/die Gemeindeverwalter/in.

#### **§ 8 Beglaubigung von Unterschriften**

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter bzw. deren Stellvertreter zuständig.

### **b. Weitere Behörden**

#### **§ 9 Aufgaben, Kompetenzen**

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

#### **§ 10 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied der Behörde.

## **c. Beratende Ausschüsse und Kommissionen**

### **§ 11 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben**

Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.

### **§ 12 Zeitpunkt der Wahl / Regelung der Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die erstmalige Wahl erfolgt nach der Schaffung der Ausschüsse und Kommissionen.

<sup>2</sup>Zu Beginn einer neuen Amtsperiode nimmt die neue Wahlbehörde die Wahlen vor.

<sup>3</sup>Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Gemeinderates.

### **§ 13 Wahlbehörde**

<sup>1</sup>Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen, die der Gemeinderat eingesetzt hat, werden von diesem gewählt.

<sup>2</sup>Bei Ausschüssen und Kommissionen, welche von der Gemeindeversammlung eingesetzt werden, legt die Gemeindeversammlung die Wahlbehörde fest.

### **§ 14 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.

## **C RECHNUNGSWESEN**

### **§ 15 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden**

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten<sup>1</sup> für die Anschaffung von Schulmobiliar
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge
- c. entfällt<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> GVB vom 17. Juni 2003; in Kraft seit 01. Januar 2004

## **§ 16 Weitere Rechnungskreise**

Für die Antennenkasse wird ein separater Rechnungskreis geführt.

## **D BUSSENVERFAHREN**

### **§ 17 Bussenausschuss**

<sup>1</sup>Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

<sup>2</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

### **§ 18 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup>Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup>Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup>Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

## **E GEBÜHREN**

### **§ 19 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Für Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

a	Bauanzeigen (Kleinbauten)	maximal Fr. 100.--
b	Reklamebewilligungen	maximal Fr. 1'000.--

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die übrigen kleineren Verwaltungshandlungen.

## § 20 Weitere Gebühren und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## F VERWALTUNGSORGANISATION

### § 21 Unterstellung

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter geführt.

## G INKRAFTSETZUNG

### § 22 Inkrafttreten

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1997.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Gemeindepräsident

  
Eugen Tanner

Der Gemeindeverwalter

  
Rudolf Kiefer

Mit Verfügung Nr. 167  
vom 17.12.97 genehmigt

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am   
Volkswirtschafts- und  
Sanitätsdirektion.